



Amtliche Bekanntmachung

Gewässerunterhaltungsarbeiten

Flächendeckend beginnt ab September in allen Mitgliedsverbänden des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde unsere diesjährige Gewässerunterhaltung. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind verpflichtet, ihre Verbandsgewässer II. und III. Ordnung (Niedersächsisches Wassergesetz - NWG) ordnungsgemäß zu unterhalten. Dies ist notwendig, um urbane Gebiete (z. B. Wohn- und Gewerbegebiete) und landwirtschaftliche Nutzflächen vor Hochwasser, soweit dies in den Kräften der Verbände steht, zu schützen und um eine ordnungsgemäße Landwirtschaft zu ermöglichen.

Diese Aufgaben werden den Verbänden erheblich erschwert, weil wiederkehrend an den Gewässerrändern bauliche Anlagen errichtet, Bäume und Sträucher gepflanzt und Gartenabfälle gelagert werden. Nach den Vorschriften der Verbandssatzungen muss eine Freizone von mindestens 5 m ab Böschungsoberkante für die Durchführung der Verbandsaufgaben dauerhaft freigehalten werden.

Die Anlieger werden aufgefordert für diesen Räumstreifen Sorge zu tragen und ferner Weidezäune und sonstige Einfriedungen, die die Unterhaltung behindern, vor Eintreffen der Unterhaltungsfirmen/Räumgeräte zu entfernen. Ebenfalls werden die Anlieger aufgefordert, ihre in die Gewässer einmündenden Verrohrungen, Dränausmündungen, Weidepumpen/Schlauchanlagen und alle sonstigen Anlagen in und am Gewässer in geeigneter Weise auffallend deutlich zu markieren oder zu entfernen um Schäden zu vermeiden. Bei Nichtbeachtung erfolgt keine Entschädigung.

Gemäß der Verbandssatzungen haben die Mitglieder nach dieser Ankündigung zu dulden, dass Beauftragte der Verbände Grundstücke betreten und im erforderlichen Umfang mit zeitgemäßen, zweckdienlichen Räumgeräten befahren und vorübergehend benutzen. Hieraus kann kein Anspruch auf Entschädigung, insbesondere an der Feldbestellung, hergeleitet werden.

Die Ablage des Räumgutes erfolgt wechselweise am Gewässerufer, soweit dies ungehindert möglich ist. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushub entschädigungslos aufzunehmen. Der Aushub ist so abzulagern, dass er nicht in das Gewässer zurückgleiten kann.

Der Geschäftsführer

Die Vorstände